



STADT NIDDA

Wilhelm-Eckhardt-Platz ♦ 63667 Nidda ♦ Tel.: 06043/8006-0
E-Mail: info@nidda.de ♦ www.nidda.de

S a t z u n g

über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Nidda in der Fassung vom 01.09.2005 7. Nachtrag

§ 1

Träger und Rechtsform

- (1) Die Kindergärten und Kindertagesstätten werden von der Stadt Nidda als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 19 Abs. 1 HGO unterhalten.
- (2) Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindergärten und Kindertagesstätten bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB), zuletzt geändert durch das Hessische Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) zum 01.01.2014. Die Einrichtungen erfüllen den Auftrag der Betreuung, Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan. Dabei soll eine gleichbleibend hohe Qualität der Erziehungsarbeit, sowohl durch die Einstellung qualifizierter Fachkräfte als auch durch eine angemessene Gruppenstärke sowie dem Alter der Kinder entsprechende Lern- und Betreuungsinhalte sichergestellt werden.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindergärten und Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Nidda ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht, aber nicht für einen bestimmten Kindergarten oder eine bestimmte Kindertagesstätte

- (3) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Erziehungsberechtigten können für ihre Kinder für einzelne Tage eine längere als die grundsätzlich gewählte Betreuungszeit in Anspruch nehmen, soweit es der betriebliche Ablauf der jeweiligen Einrichtung zulässt. Für diese weitergehende Betreuungszeit ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.
- (2) Die Betreuungszeiten richten sich nach drei wählbaren Modellen:
- a) Montag bis Freitag von 07:00 - 13.00 Uhr (Grundmodell)
 - b) Montag bis Freitag von 07.00 - 14.00 Uhr (verlängerter Vormittag)
 - c) Montag bis Donnerstag von 07.00 – 16.30 Uhr
und Freitag von 07.00 – 14.00 Uhr (ganztags durchgehend)
- (3) Die Kindergärten und Kindertagesstätten sind an Werktagen wie folgt geöffnet:

Kindertagesstätte Eichelsdorf

- a) Montag bis Freitag von 7.00 - 14.00 Uhr
(Wochenbetreuungszeit 35:00 Stunden)
- b) Für Kinder, die die Einrichtung durchgehend ganztags besuchen, von Montag bis Donnerstag von 7.00 -16.30 Uhr und Freitag von 7.00 - 14.00 Uhr
(Wochenbetreuungszeit 45:00 Stunden)

Kindergarten Geiß-Nidda

Montag bis Freitag von 7.30 – 14:30 Uhr
(Wochenbetreuungszeit 35:00 Stunden)

Kindertagesstätte Nidda – Kohden

- a) Montag bis Freitag von 7.00 - 14.00 Uhr
(Wochenbetreuungszeit 35:00 Stunden)
- b) Für Kinder, die die Einrichtung durchgehend ganztags besuchen, von Montag bis Donnerstag von 7.00 -16.30 Uhr und Freitag von 7.00 - 14.00 Uhr
(Wochenbetreuungszeit 45:00 Stunden)

Kindertagesstätte Ober-Schmitten

- a) Montag bis Freitag von 7.00 Uhr - 14.00 Uhr
(Wochenbetreuungszeit 35:00 Stunden)
- b) Für Kinder, die die Einrichtung durchgehend ganztags besuchen, von Montag bis Donnerstag von 7.00 - 16.30 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr - 14.00 Uhr
(Wochenbetreuungszeit 45:00)

Kindertagesstätte Ober-Widdersheim

- a) Montag bis Freitag von 7.00 – 14.00 Uhr
(Wochenbetreuungszeit 35:00 Stunden)
- b) Für Kinder, die die Einrichtung durchgehend ganztags besuchen, von Montag bis Donnerstag von 7.00 - 16.30 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr - 14.00 Uhr
(Wochenbetreuungszeit 45:00 Stunden)

Kindergarten Schwickartshausen

Montag bis Freitag von 7.00 - 14.00 Uhr
(Wochenbetreuungszeit 35:00 Stunden)

Kindertagesstätte Stehfelder Weg

- a) Montag bis Freitag von 7.00 - 14.00 Uhr
(Wochenbetreuungszeit 35:00 Stunden)
- b) Für Kinder, die die Einrichtung durchgehend ganztags besuchen von Montag bis Donnerstag von 7.00 -16.30 Uhr und Freitag von 7.00 - 14.00 Uhr
(Wochenbetreuungszeit 45:00 Stunden)

Kindertagesstätte Ulfa

- a) Montag bis Freitag von 7.00 - 14.00 Uhr
(Wochenbetreuungszeit 35:00 Stunden)
- b) Für Kinder, die die Einrichtung durchgehend ganztags besuchen, von Montag bis Donnerstag von 7.00 -16.30 Uhr und Freitag von 7.00 - 14.00 Uhr
(Wochenbetreuungszeit 45:00 Stunden)

Zwischen dem Magistrat und den Beiräten können für einzelne Einrichtungen von den generellen Öffnungszeiten abweichende Regelungen getroffen werden. Bei Bedarf kann an einzelnen Einrichtungen eine Betreuung freitagnachmittags angeboten werden.

- (4) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Einrichtung bis

zu 3 Wochen schließen. Nähere Terminbestimmungen erfolgen im Einvernehmen zwischen Magistrat und den Beiräten der Einrichtungen.

In der Woche vor dem 24. Dezember bis zur Kalenderwoche 2 können die Einrichtungen an max. 17 Tagen, inklusiven Feiertagen und Wochenenden, schließen.

DEZEMBER													JANUAR									geschlossene Tage
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
				Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			16
			Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So				16
		Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So					16
	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So						16
Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So							16
					Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	17
					Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		16

An den Brückentagen nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam bleiben die Einrichtungen geschlossen.

Am letzten Tag vor den-Sommer- und Weihnachtsferien bleiben die Einrichtungen nachmittags ab 12.00 Uhr geschlossen.

- (5) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Einrichtungen an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
- (6) Bekanntgaben erfolgen durch Elternrundschreiben und durch Aushang in den Einrichtungen.

§ 5

Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Aufnahme nachzuweisen ist. Dieses Zeugnis darf nicht älter als 14 Tage sein. Aus ihm muss hervorgehen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Außerdem müssen bei der Aufnahme in die Einrichtung der Impfausweis und das Vorsorgeheft über die Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen vorgelegt werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung.
- (3) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Einrichtung nur besuchen, wenn die in § 3 Abs. 3 zitierten Empfehlungen dem nicht entgegenstehen.

- (5) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn beim Kind der gesetzlich vorgeschriebene Impfschutz gegen Masern besteht. Ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab dem zweiten Lebensjahr mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem Kind durchgeführt wurden. Das gilt nicht für Kinder, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Einrichtung regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen und frühestens um 11.15 Uhr die Einrichtung verlassen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Einrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. Soweit vom Träger die Kinder durch Busse zu Mittelpunktkindergärten gebracht werden, erstrecken sich diese Verpflichtungen auf das rechtzeitige Hinbringen und Abholen des Kindes zur Bushaltestelle.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn die in § 3 Abs. 3 zitierten Empfehlungen dies zulassen.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist schnellstmöglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Einrichtung

- (1) Die Leitung der Einrichtung gibt den Erziehungsberechtigten in Sprechstunden Gelegenheit zur Aussprache. Der gewünschte Gesprächstermin muss mit der Leitung der Einrichtung zuvor abgestimmt werden.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Einrichtung verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über die Bildung von Beiräten in den Einrichtungen bestimmt (§ 27 Abs. 2 und 3 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches).

§ 9 Versicherung

- (1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in den Einrichtungen sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert. Eine Haftung wird jedoch nicht gewährt für Schäden, die sich die Kinder im Bus gegenseitig zufügen.
- (3) In den Einrichtungen abhanden gekommene Sachen werden nur ersetzt, wenn ein Verschulden des Betreuungspersonals vorliegt. Der Träger der Einrichtung übernimmt dagegen keine Haftung für auf dem Grundstück der Einrichtung abgestellte Fahrräder, Roller oder andere Kinderfahrzeuge.

§ 10 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten und Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung erfolgt die Gebührenzahlung grundsätzlich durch die Erteilung eines SEPA-Mandates zu Lasten einer Bankverbindung des Erziehungsberechtigten.

§ 11 Frühstücks- und Getränkeentgelt

- (1) Ein zusätzliches Frühstücks- und Getränkeentgelt für die Verköstigung der Kinder über das Mittagessen hinaus, variiert je nach Konzeption der jeweiligen Einrichtung. Die durch die Verpflegung entstehenden Kosten werden an die Eltern weitergegeben. Der zu zahlende Betrag ist in der Gebührensatzung bei der jeweiligen Einrichtung nachzulesen.
- (2) Das zusätzliche Frühstücks- und Getränkeentgelt ist im Voraus zahlbar.
- (3) Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung erfolgt die Bezahlung des Frühstücks- und Getränkeentgelts grundsätzlich durch die Erteilung eines SEPA-Mandates zu Lasten einer Bankverbindung des Erziehungsberechtigten.

§ 12 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des Monats bei der Stadtverwaltung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam.
- (2) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Im Fall des Ausschlusses ist das Wohl des Kindes vorbehaltlos zu berücksichtigen. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat.
- (3) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Einrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.
- (4) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 13 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Einrichtung sowie für die Erhebung der Kindergartenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.
 - b) Kindergarten- und Kindertagesstättenbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen.
 - c) Rechtsgrundlagen: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), zuletzt geändert durch das Hessische Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) zum 01.01.2014, Europäische Datenschutzverordnung (DSGVO), Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) in der ab dem 25. Mai 2018 geltenden Fassung, Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Satzung.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verließ der Einrichtung durch das Kind.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß Art. 13 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 (DSGVO) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.11.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung des 6. Nachtrages über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Nidda vom 1. September 2005 außer Kraft.

Nidda, den 01. November 2022

Der Magistrat der Stadt Nidda

Thorsten Eberhard
Bürgermeister

Thomas Repp
Erster Stadtrat